



HESSISCHER LANDTAG

8. Wahlperiode

Drucksache **8/818**

(zu Drucks. 8/502)

- 14. 05. 75

Antwort des Kultusministers

auf die Kleine Anfrage des Abg. Borsche (CDU)

betreffend Studium an einer Fachhochschule ohne Fachhochschulreife nach abgeleistetem Wehrdienst

— Drucks. 8/502 —

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Trifft es zu, daß unter Anwendung des § 45 Abs. 3 Fachhochschulgesetz (FHG) zugelassene Studierende ohne Fachhochschulreife ihr Studium nach dem 31. Dezember 1975 nicht beginnen oder wieder aufnehmen können, wenn sie zwischenzeitlich zur Ableistung des Wehrdienstes eingezogen waren?

Nein.

Wer nach § 45 Abs. 3 FHG zum Wintersemester 1975/76 zum Studium an einer Fachhochschule in Hessen oder in einem entsprechenden Studiengang der Gesamthochschule Kassel zugelassen und von der Hochschule eingeschrieben worden ist, kann sein Studium auch dann aufnehmen, wenn er nach Inanspruchnahme des ihm zugewiesenen Studienplatzes (vgl. § 20 Abs. 2 der Vergabeverordnung vom 23. Oktober 1974 — GVBl. I S. 490 —) zum Wehrdienst einberufen wird.

Mit der Wehrbereichsverwaltung IV wurde vereinbart, daß Wehrpflichtigen, die unter den vorgenannten Personenkreis fallen, die Möglichkeit gegeben wird, trotz Einberufung zum Wehrdienst das Studium aufzunehmen. Die zuständigen Kreiswehrrersatzämter im Wehrbereich IV (Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) werden die Vollziehung der Einberufungsbescheide zum 1. Oktober 1975 und zum 1. Januar 1976 bis zum Ablauf des Wintersemesters 1975/76 aussetzen, wenn dies von dem Wehrpflichtigen beantragt wird und er die Voraussetzungen hierfür nachweist.

Nach Ablauf des ersten Studienhalbjahres muß der Wehrpflichtige dann beim Rektor der Fachhochschule oder bei dem Gründungspräsidenten der Gesamthochschule Kassel einen Antrag auf Beurlaubung für die Dauer der wehrdienstbedingten Unterbrechung des Studiums stellen. Dem Antrag ist grundsätzlich stattzugeben.

Durch die Beurlaubung ist sichergestellt, daß dem Wehrpflichtigen der einmal erworbene Studienplatz erhalten bleibt und er nach Beendigung des Wehrdienstes sein Studium im selben Fachbereich fortsetzen kann, ohne den Nachweis der Fachhochschulreife erbringen zu müssen. Die Rektoren der Fachhochschulen und den Gründungspräsidenten der Gesamthochschule Kassel habe ich mit Erlaß vom 18. April 1975 entsprechend unterrichtet.

2. Teilt die Landesregierung meine Auffassung, daß dies für die Betroffenen eine unzumutbare Härte darstellen würde?

Entfällt.

Eingegangen am 14. Mai 1975

Ausgegeben am 30. Mai 1975

3. Ist die Landesregierung bereit, gegebenenfalls durch eine Sonderregelung denjenigen, die durch Ableisten ihrer Wehrpflicht ihre Studienmöglichkeit an einer Fachhochschule verlieren würden, das Weiterstudium zu ermöglichen?

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1.

Wiesbaden, den 9. Mai 1975

Krollmann